

## **Statuten SC Lenk**

Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen wie Präsident, Sekretär, Wettkämpfer etc. gelten jeweils für die Angehörigen beider Geschlechter!

### **I. Name und Sitz**

- Art. 1 Der Name SC Lenk steht für Ski- und Schneesportclub Lenk. Dieser Club mit Sitz in Lenk ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
- Art. 2 Er gehört mit sämtlichen Mitgliedern dem Schweizerischen Skiverband (Swiss-Ski) und dem Regionalverband Berner Oberländischen Skiverband (BOSV) an. Der SC Lenk ist diesen beiden Verbänden gegenüber beitragspflichtig und die Statuten von Swiss-Ski und BOSV bilden ergänzende Bestandteile zu diesen Statuten.

### **II. Zweck und Aufgabe**

- Art. 3 Der SC Lenk bezweckt die Förderung und Verbreitung des Ski- und Schneesportes und die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern. Der SC Lenk ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 4 Die Ziele des SC Lenk sind unter anderem folgende:
- Organisation von Anlässen und Wettkämpfen, sowohl clubintern als auch regional, national und international. Er pflegt dazu enge Kontakte mit anderen Organisationen (Tourismus, Bahnunternehmen, Gastronomieverein u.a.m.).
  - Organisation von Trainingskursen für Wettkämpfer und Mitglieder, die sich zu Instruktoren (J+S Leiter, Skilehrer etc.) ausbilden lassen wollen.
  - Förderung des Jugendsports durch die dem SC Lenk angeschlossenen Jugendorganisationen (JO).
  - Förderung des Wettkampfsportes durch die Organisation von Trainingsmöglichkeiten aller Art.
  - Organisation von Kursen, Touren, Wanderungen und weiteren Veranstaltungen zugunsten sämtlicher Klubmitglieder.

### **III. Mitgliedschaft**

- Art. 5 Der SC Lenk besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Mitglieder der Jugendorganisation (JO)
- Junioren
- Senioren
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Gönner

Der Jugendorganisation können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen von Swiss-Ski angehören. Sie haben kein Stimmrecht und sind gegenüber Swiss-Ski und BOSV nicht beitragspflichtig.

Junioren sind Clubmitglieder gemäss den zulässigen Jahrgängen von Swiss-Ski bis sie das 20. Altersjahr vollendet haben.

Senioren sind Clubmitglieder, die das 20. Altersjahr vollendet haben und keiner anderen Mitgliederkategorie angehören.

Clubmitglieder, die dem SC Lenk und Swiss-Ski seit 25 Jahren ununterbrochen als stimmberechtigtes Mitglied angehören (ohne die Jahre als JO-Mitglied) erhalten auf Antrag des SC Lenk das Swiss-Ski Veteranenabzeichen.

Clubmitglieder, die dem SC Lenk und Swiss-Ski seit 40 Jahren ununterbrochen als stimmberechtigtes Mitglied angehören (ohne die Jahre als JO-Mitglied) erhalten auf Antrag des SC Lenk das Swiss-Ski Goldabzeichen.

Gegenüber dem SC Lenk und Swiss-Ski bleiben die Mitglieder weiterhin beitragspflichtig und bleiben formal in der gleichen Mitgliederkategorie wie bisher.

Passivmitglieder sind Mitglieder, die das 20. Altersjahr vollendet haben, im Klub jedoch nicht aktiv mitwirken wollen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Freimitglieder sind Clubmitglieder, welche bis zum 30. April 2017 als solche ernannt wurden. Gegenüber dem SC Lenk und Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.

Ehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich für den SC Lenk besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt und bezahlen keinen Mitgliederbeitrag mehr.

Gönner sind juristische oder natürliche Personen, die den SC Lenk finanziell unterstützen. Sie sind weder stimmberechtigt noch Mitglied von Swiss-Ski.

- Art. 6 Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung. Die Anmeldung erfolgt mündlich oder schriftlich beim Vorstand. Jedes Clubmitglied wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied des Schweizerischen Skiverbandes (Swiss-Ski) und des Regionalverbandes Berner Oberländischen Skiverband (BOSV).
- Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder durch die Auflösung des Vereins. Eine Austrittserklärung muss dem Vorstand bis spätestens am 31. Mai schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das nächste Jahr als erneuert.
- Art. 8 Mitglieder, die den Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen (den Mitgliederbeitrag nicht entrichten oder dergl.) oder dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- Art. 9 Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des SC Lenk werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Dezember für das laufende Jahr erhoben.
- Art. 10 Für die Verbindlichkeiten des SC Lenk haftet einzig das Clubvermögen. Die persönliche Haftung jedes Mitgliedes beschränkt sich auf maximal CHF 60.00.

#### **IV. Organe des SC Lenk**

Art. 11 Die Organe des SC Lenk sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 12 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt. Die Einladung ist wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Traktanden den Mitgliedern zuzustellen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Verhinderung ist die Mitgliederversammlung durch den Vizepräsidenten oder allenfalls durch ein anderes Vorstandsmitglied zu leiten.

Art. 13 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- a) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- b) Genehmigung der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Festsetzen der Mitgliederbeiträge
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- g) Änderung der Statuten
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Genehmigung von Reglementen
- k) Auflösung des Vereins
- l) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Solche Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Art. 14 Die Mitgliederversammlung ist für die traktandierten Geschäfte in jedem Fall beschlussfähig. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid. Über nicht traktandierete Geschäfte kann nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 15 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand oder auf schriftlichen Antrag von 20 % der Clubmitglieder einberufen werden. Sie hat innert 30 Tagen stattzufinden und die Einladung und Durchführung hat wie die ordentliche Mitgliederversammlung zu erfolgen.

Art. 16 Der Vorstand des SC Lenk besteht aus maximal 7 Mitgliedern, wobei jeweils folgende Funktionen fest zugeteilt werden:

- Präsident
- Vizepräsident
- Sekretär
- Kassier

Im Übrigen organisiert sich der Verein gemäss Organigramm selber. Die Aufgaben der verschiedenen Ämter sind gemäss Pflichtenheft festgelegt. Über den Inhalt der Pflichtenhefte entscheidet der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie sind für weitere Amtsdauern wiederwählbar.

Dem Vorstand obliegt die Führung des SC Lenk. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des Clubs. Die Festlegung des Budgets und von Reglementen (Entschädigungen usw.) obliegt dem Vorstand. Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und Vizepräsidenten kollektiv zu zweien mit Sekretär oder Kassier.

Art. 17 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen. Sie müssen nicht zwingend Club-Mitglieder sein. Sie prüfen die vom Kassier erstellte Jahresrechnung und erstatten über ihren Befund der Mitgliederversammlung Bericht. Die Personen der Kontrollstelle werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Art. 18 Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben beträgt total CHF 5'000.00 pro Vereinsjahr. Weitere Verpflichtungen, die über den Rahmen des Budgets hinausgehen und die Kompetenz des Vorstandes überschreiten, sind der Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

## V. Verschiedenes

- Art. 19 Das Vereinsjahr des SC Lenk dauert vom 1. Juni bis zum 31. Mai des folgenden Jahres.
- Art. 20 Eine Statutenänderung kann nur mit einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder an der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Art. 21 Eine Auflösung des SC Lenk erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Für den Fall der Auflösung des SC Lenk wird das verbleibende Vermögen bei der Gemeinde Lenk zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Ski- und Schneesportclub zur Verfügung zu stellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Ski- und Schneesportclub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Lenk zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendski- und Schneesports.
- Art. 22 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung des SC Lenk vom 10. August 2018 beschlossen. Sie treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium von Swiss-Ski in Kraft.

Lenk, 10. August 2018

### Skiclub Lenk



Simon Dräyer  
Präsident



Vreni Rösti  
Sekretärin